



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Reform Kommunalrecht**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gemäß § 32 a Absatz 1 GO bilden sich die Fraktionen durch Erklärung in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl. Eine Änderung der Hauptsatzung zur Erhöhung der Mindestfraktionsgröße auf drei Mitglieder kann, soweit sie nicht in der vorherigen Wahlperiode erfolgt ist, wegen des Genehmigungsverhaltes durch die Kommunalaufsichtsbehörde i.S. § 4 Abs. 1 Satz 3 GO, in der ersten Sitzung noch nicht gültig sein. Die Genehmigung der Hauptsatzung und ihrer Änderungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>1</sup>

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Erhöhung der Fraktionsmindeststärke nicht zulässig. Die Möglichkeit, die Fraktionsmindeststärke durch Hauptsatzungsregelung in Gemeinden mit 31 oder mehr Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und in Kreistagen zu erhöhen, ist in dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf (Drucksache 20/377) enthalten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schliesky/Schulz in: Bülow, Erps, Schliesky, von Allwörden: „Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein“ Band 1, Wiesbaden, Stand Mai 2020, Anm. 233, 275 zu § 4 GO m.w.N..

1. Wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/377)<sup>2</sup> geprüft, ob sich bis zur Genehmigung der Hauptsatzung zeitweilig Fraktionen aus zwei Personen bilden können und ggf. Ausschusssitze besetzen sowie Arbeits-, Miet- und Leasingverträge schließen können? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft?

Antwort:

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass Regelungen in Hauptsatzungen auch rückwirkend genehmigt werden können, was bei Inkrafttreten einer Regelung wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) auf entsprechenden Antrag hin auch geschehen würde. Damit wäre der Tag der Beschlussfassung in der Vertretung der maßgebliche Zeitpunkt im Sinne der Fragestellung. Auf die Möglichkeit der rückwirkenden Genehmigung von Hauptsatzungen wurde im Rahmen der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags in dessen Sitzung am 08.02.2023 bereits hingewiesen.

2. Sofern die Gültigkeit der Hauptsatzung infolge der noch ausstehenden Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung noch nicht gegeben ist:
  - a) Welche Auswirkungen hat dieses auf die Vorschlagsrechte der Fraktionen für den Vorsitz der Gemeindevertretung bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gültigkeit der Wahl i.S. § 33 Abs. 2 Satz 2 GO (entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO)?
  - b) Welche Auswirkungen hat dieses auf das Recht der Fraktionen, die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 GO (entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 1 KrO) durch Verhältniswahl verlangen zu können, die Gültigkeit dieser Wahlen und die hieraus erfolgte Ausschusssitzzuteilung i.S. § 46 Abs. 1 Satz 1. Halbsatz GO (entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrO)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist geprüft worden, welche Auswirkungen der Wegfall des Fraktionsstatus auf die Rechtswirksamkeit der Arbeits-, Miet- und Leasingverträgen nach Genehmigung der Hauptsatzung hat? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft? Gelten nach Wegfall des Fraktionsstatus ggf. Übergangsregelungen oder Kündigungsfristen? Wenn ja, woraus ergeben diese sich?

Antwort:

Dies wurde nicht gesondert geprüft. Veränderungen im Fraktionsstatus hat es

---

<sup>2</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl20/drucks/00300/drucksache-20-00377.pdf>

auch unter der derzeitigen Fassung des § 32a GO gegeben und sind somit kein neues Phänomen.

4. Ist bei der Erstellung des Gesetzentwurfes geprüft worden, ob es beim Wegfall einer Fraktion aus zwei Personen eine rechtliche Notwendigkeit oder Möglichkeit der Bildung einer Gruppe analog zum Schleswig-Holsteinischen Landtag geben sollte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft?

Antwort:

Für die Ermöglichung der Bildung von Gruppen innerhalb kommunaler Vertretungen wird seitens des MIKWS keine Notwendigkeit gesehen. Entsprechende Forderungen der Kommunen sind an das MIKWS bislang nicht herangetragen worden.